



Bundeskriminalamt

BKA



Menschenhandel und Ausbeutung

Bundeslagebild 2020

Menschenhandel und Ausbeutung 2020

AUSBEUTUNGSBEREICHE



Insgesamt 465 Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung (+22,7 %)



davon Sexuelle Ausbeutung:
291 Verfahren (+1,4 %)



davon Arbeitsausbeutung:
22 Verfahren (+57,1 %)



davon Ausbeutung von Minderjährigen:
193 Verfahren (+58,2 %)

ENTWICKLUNGEN



Gesamtzahl der Verfahren wegen Menschenhandels und Ausbeutung deutlich angestiegen



Starke Zunahme der Verfahren wegen Arbeitsausbeutung und Ausbeutung von Minderjährigen



Deutlich jüngere Opfer im Bereich sexueller Ausbeutung als im Vorjahr



Verlagerung der Prostitution von Bordellen in Wohnungen, Häuser und Hotels

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung.....	4
2	Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage.....	4
2.1	Sexuelle Ausbeutung.....	5
2.1.1	Ermittlungsverfahren.....	5
2.1.2	Opfer.....	8
2.1.3	Tatverdächtige.....	12
2.2	Arbeitsausbeutung.....	14
2.2.1	Ermittlungsverfahren.....	14
2.2.2	Opfer.....	15
2.2.3	Tatverdächtige.....	17
2.3	Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei.....	17
2.4	Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	18
2.5	Zwangsheirat.....	19
2.6	Ausbeutung von Minderjährigen.....	20
2.6.1	Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen.....	21
2.6.2	Arbeitsausbeutung von Minderjährigen.....	25
2.6.3	Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen.....	25
2.6.4	Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen.....	26
3	Gesamtbewertung.....	27

1 Vorbemerkung

Das Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2020 beschreibt die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung in den Bereichen Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland im Sinne des Strafgesetzbuchs (StGB).

Die Aussagen basieren auf den Meldungen der Landeskriminalämter (LKÄ), des Bundeskriminalamts (BKA), der Bundespolizei (BPol) und des Zolls zu den im Berichtsjahr in Deutschland abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland.

Neben einer Betrachtung der sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung werden im Bundeslagebild auch die bekannt gewordenen Fälle der Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Zwangsheirat dargestellt. Der Betrachtungszeitraum war maßgeblich von den pandemiebedingten Einschränkungen geprägt, die sich u. a. in dem nahezu bundesweiten Verbot der Prostitutionsausübung und der Schließung von Prostitutionsstätten zeigten.

Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit liegt ein besonderes Augenmerk auf minderjährigen Opfern. Im Kapitel 2.6 des Lagebilds erfolgt daher eine Sonderbetrachtung der einzelnen Ausbeutungsformen in Bezug auf diese Opfergruppe.

2 Darstellung und Bewertung der Kriminalitätslage

Aufschlüsselung der Dienststellenarten

Dienststellenart	Anzahl Verfahren	Anteil
Fachdienststelle Menschenhandel	236	50,7 %
Sonstige Dienststelle	203	43,7 %
Spezialdienststelle OK ¹	24	5,2 %
Gemeinsame Ermittlungsgruppe ²	2	0,4 %

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 465 Ermittlungsverfahren (Vorjahr: 379 Verfahren, +22,7 %) im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung geführt. Dabei wurde erstmalig erhoben, bei welchen Arten von Dienststellen die Fälle bearbeitet und abgeschlossen wurden. Etwas mehr als die Hälfte der Verfahren wurde von spezialisierten Fachdienststellen für Menschenhandel geführt.

¹ OK = Organisierte Kriminalität.

² Gemeinsame Ermittlungsgruppen (GEG) werden für die Bearbeitung eines konkreten Falls für einen begrenzten Zeitraum gebildet. Die beiden GEG aus dem Berichtsjahr waren Sonderkommissionen mit ausschließlich kriminalpolizeilichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, möglich ist jedoch auch eine Zusammensetzung aus Polizei- und Zollkräften.

2.1 SEXUELLE AUSBEUTUNG

Sexuelle Ausbeutung im Überblick³

- 291 Verfahren (+1,4 %)
- 406 Opfer (-4,9 %)
- 421 Tatverdächtige (-2,1 %)
- weitere Verlagerung der Bordellprostitution in Wohnungen, Häuser und Hotels



Betrachtete Strafnormen

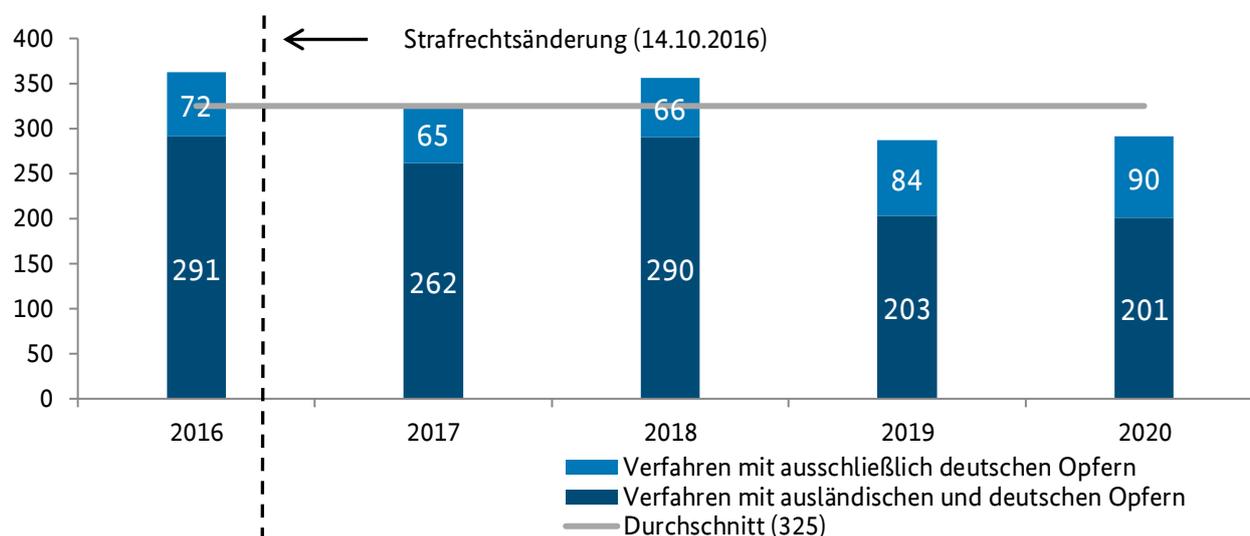
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsprostitution/Freierstrafbarkeit (§ 232a StGB)⁴
- Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB)
- Zuhälterei (§ 181a StGB)



2.1.1 Ermittlungsverfahren

Im Jahr 2020 wurden 291 Ermittlungsverfahren⁵ im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung⁶ abgeschlossen (2019: 287 Verfahren), womit die Fallzahl – trotz leichten Anstiegs – unter dem durchschnittlichen Wert der vergangenen fünf Jahre (325 Verfahren) liegt.

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren sexuelle Ausbeutung (2016 - 2020)



³ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

⁴ Im Zuge der Strafrechtsreform im Herbst 2016 wurde u. a. erstmalig die Strafbarkeit von Freiern, die wissentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen, geregelt (§ 232a Abs. 6 StGB).

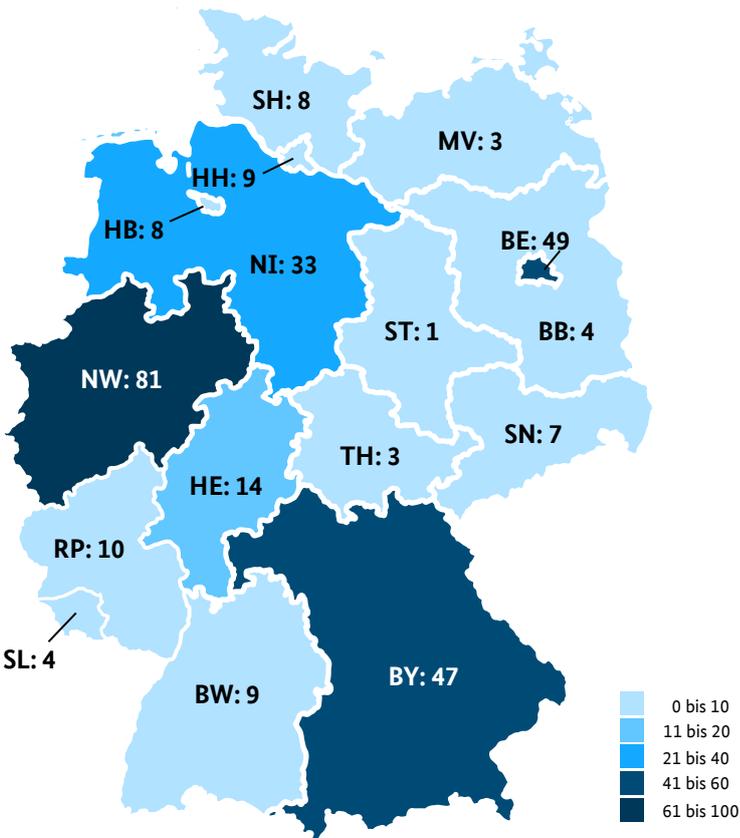
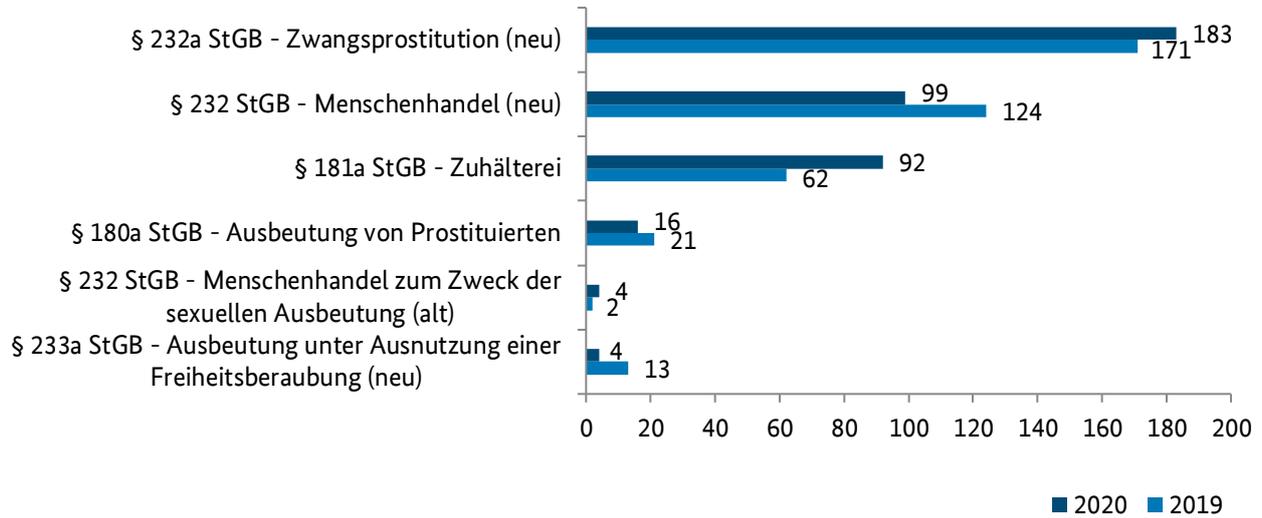
⁵ In manchen Fällen mit minderjährigen Opfern wurden die Ermittlungen in Kombination mit weiteren Strafnormen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (vgl. Kapitel 2.6.1) geführt.

⁶ „Delikte im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung“ im Sinne dieses Lagebilds umfassen nicht nur den Menschenhandel gemäß § 232 StGB, sondern auch die anderen genannten Strafnormen (Zwangsprostitution, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei).

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren

Den im Jahr 2020 abgeschlossenen 291 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung lagen teilweise mehrere Straftatbestände (z. B. § 232 StGB – Menschenhandel und § 232a StGB – Zwangsprostitution) zugrunde. Eine Addition der Verfahrenszahlen zu den verschiedenen Strafnormen führt daher bei der Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen zu einer Überzählung.

Aufschlüsselung der verfahrensrelevanten Strafnormen⁷



Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder⁸

Die Verteilung der Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung auf die Länder ähnelt weitgehend der des Vorjahrs. Gut drei Viertel aller Verfahren entfielen auf Nordrhein-Westfalen, Berlin, Bayern und Niedersachsen. Verschiedene Faktoren beeinflussen die Fallzahlen in den einzelnen Ländern. Hierzu gehören v. a. die Dimension des typischerweise in Großstädten vorzufindenden Rotlichtmilieus, die Schwerpunktsetzung bzgl. Kontrollmaßnahmen (Kontrolldichte) und das Vorhandensein spezialisierter „Milieudienststellen“.

⁷ Mehrfachnennungen möglich. In der Grafik sind weitere Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen nicht enthalten (siehe Kapitel 2.6.1).

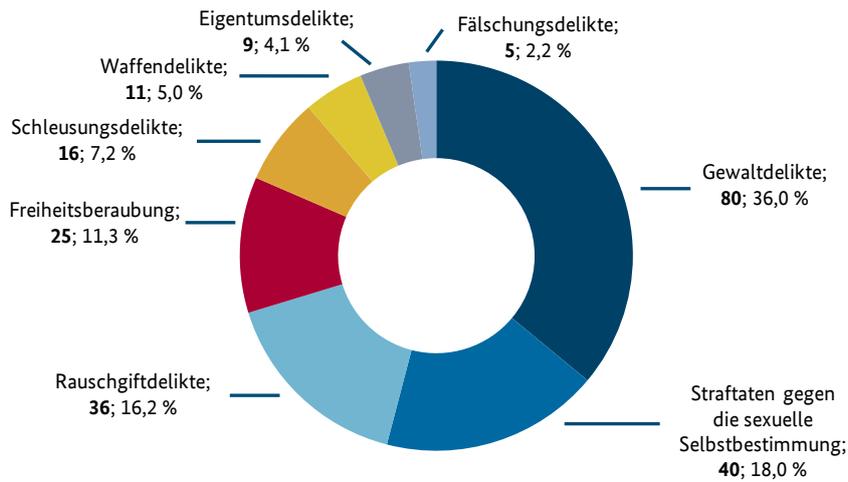
⁸ Ein Ermittlungsverfahren wurde vom BKA geführt (in der Deutschlandkarte nicht berücksichtigt).

Begleitdelikte

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen zu Straftaten des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung werden häufig weitere Deliktsfelder festgestellt. So wurde im Jahr 2020 in 150 der insgesamt 291 Verfahren wegen sexueller Ausbeutung (51,5 %; 2019: 49,1 %) in Verbindung mit anderen Straftaten ermittelt.

Die Anzahl der Begleitdelikte (222) stieg im Vergleich zum Vorjahr (208) um 6,7 % an, wobei Gewaltdelikte erneut die größte Gruppe darstellten. Die quantitativ betrachtete Reihenfolge der übrigen Deliktsfelder war nahezu identisch mit der des Vorjahrs.

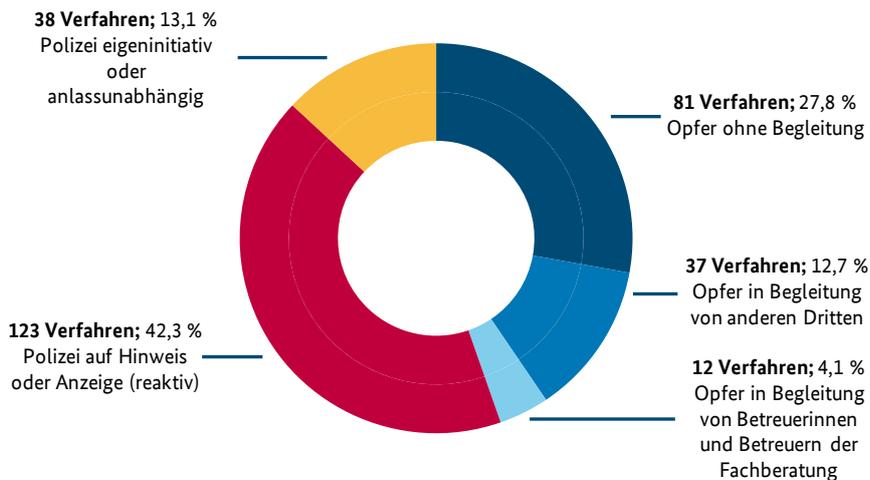
Begleitdelikte des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung⁹



Verfahrensinitiierung

Die Art der Kontaktaufnahme zwischen Opfern von Menschenhandel und der Polizei spielt eine wichtige Rolle für den Ablauf und Erfolg eines Ermittlungsverfahrens.

Kontaktinitiierung zwischen Polizei und Opfer



⁹ Mehrfachnennungen möglich.

Das Deliktsfeld Menschenhandel ist überwiegend der sog. Kontrollkriminalität zuzurechnen. Der nach wie vor hohe Anteil der Verfahren (55,4 %), in denen die Anzeigeerstattung nicht eigeninitiativ durch das Opfer erfolgte, verdeutlicht, wie wichtig proaktive polizeiliche Aktivitäten im Bereich der sexuellen Ausbeutung für die Einleitung von Ermittlungsverfahren sind. Erst hierdurch werden regelmäßig Täter- und Opferidentifizierung sowie Aufklärung und Zurechnung einzelner Tatbeiträge möglich.

Wie in anderen Kriminalitätsfeldern ist auch im Bereich der sexuellen Ausbeutung eine zunehmende Bedeutung sozialer Medien, über die Opfer sexueller Ausbeutung rekrutiert werden, feststellbar. Da Tatbeteiligte bei der Kontaktabbahnung häufig Pseudonyme bzw. Fake-Accounts verwenden, ist deren Identifizierung deutlich erschwert.

2.1.2 Opfer

Im Jahr 2020 wurden 406 Opfer in den Verfahren des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung ermittelt. Damit ist die Anzahl der Opfer im Vergleich zum Vorjahr um 4,9 % gesunken (2019: 427 Opfer). Ähnlich wie im Vorjahr wurden durchschnittlich 1,4 Opfer pro Verfahren festgestellt (2019: 1,5 Opfer pro Verfahren).

Der Anteil weiblicher Opfer befand sich etwa auf dem Niveau des Vorjahrs (381 Opfer, 93,8 %; 2019: 405 Opfer, 94,8 %). Die 23 männlichen Geschädigten machten 5,7 % aller Opfer aus, das Geschlecht zweier Opfer war unbekannt.

Der Anteil europäischer Opfer ist von 64,4 % auf 78,8 % angestiegen. Gut jedes zehnte Opfer war asiatischer Herkunft (2019: 25,1 %). Der Anteil afrikanischer bzw. süd- und zentralamerikanischer Opfer bewegte sich jeweils im niedrigen einstelligen Prozentbereich.

Häufigste Opfernationalitäten (Auszug)¹⁰

Staat	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Deutschland	131	95
Rumänien	68	72
Bulgarien	56	40
Ungarn	28	31
Vietnam	13	3
Thailand	11	90

Der Anteil deutscher Opfer lag im Berichtsjahr bei etwa einem Drittel (2019: 22,2 %). Deutsche Opfer sind in der Regel besser über ihre Rechte informiert, haben möglicherweise mehr Vertrauen in die Strafverfolgungsbehörden und sind oft gesellschaftlich besser integriert als ausländische Opfer. Daher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie den ausbeuterischen Charakter ihrer Tätigkeit bei der Polizei anzeigen generell höher als bei ausländischen Opfern.

Insbesondere junge Frauen und Männer aus Osteuropa werden häufig Opfer von Menschenhandel, da sie oft aus armen Familienverhältnissen kommen und seit der EU-Osterweiterung grundsätzlich keinen Reisebeschränkungen mehr unterliegen.

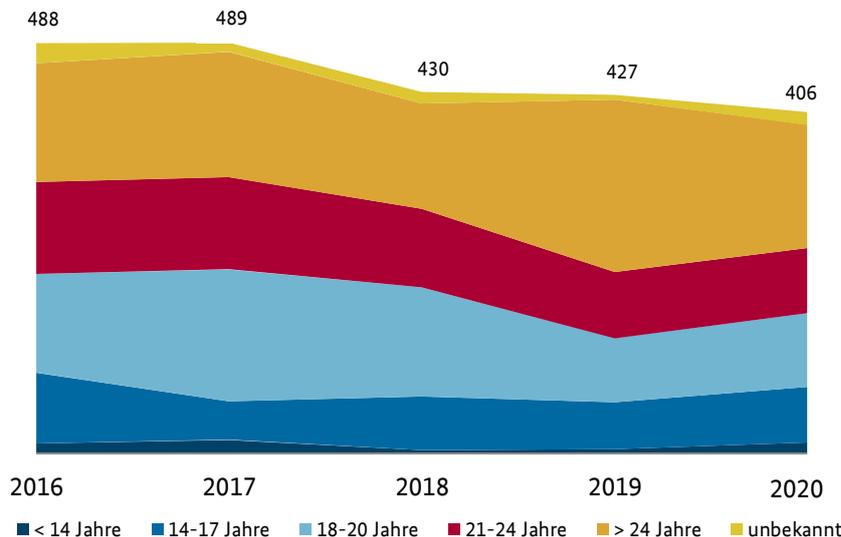
Der deutliche Rückgang thailändischer Opfer hängt mit dem Abschluss eines Großverfahrens der BPol im Jahr 2019 zusammen (insgesamt 74 thailändische Opfer ermittelt; die in die Statistik für 2019 eingeflossen sind).

¹⁰ Es werden lediglich die Opferzahlen im drei- und zweistelligen Bereich ausgewiesen.

Altersstruktur der Opfer

Der Altersdurchschnitt der im Jahr 2020 identifizierten Opfer von sexueller Ausbeutung lag bei 24 Jahren und ist damit im Vergleich zum Vorjahr gesunken (2019: 26 Jahre). 42,7 % der Opfer, deren Alter ermittelt werden konnte, waren unter 21 Jahre alt (2019: 32,5 %).

Altersstruktur der Opfer (2016 - 2020)



Anwerbung der Opfer/Kontaktanbahnung (Modus Operandi)¹¹

In den im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen sexueller Ausbeutung gaben 99 Opfer (24,4 %) von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung an, durch die sog. Loverboy-Methode zur Prostitutionsausübung gebracht worden zu sein. Bei diesem häufig festgestellten Modus Operandi werden weibliche Minderjährige und junge Frauen unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis zum Täter gebracht, um sie in der Folge an die Prostitution heranzuführen und auszubeuten.

98 Opfer (24,1 %) waren zunächst mit der Aufnahme der Prostitutionsausübung einverstanden. Nach polizeilicher Erfahrung werden solche Opfer jedoch häufig vorab über die genauen Umstände ihrer vorgesehenen Tätigkeit, wie z. B. Art und Umfang der Prostitutionsausübung, getäuscht. 68 Opfer (16,7 %) gaben an, vom Täter durch Täuschung zur Prostitutionsausübung veranlasst worden zu sein.

Bei 67 Opfern (16,5 %) erfolgte die Kontakthanbahnung über das Internet. Soziale Netzwerke, über die 44 Opfer kontaktiert wurden, spielten hierbei noch eine größere Rolle als im Vorjahr (2019: 31 Opfer). Darüber hinaus wurden 23 Opfer über Inserate auf Online-Anzeigeportalen angeworben (2019: 13 Opfer).

Steigende Bedeutung des Internet

¹¹ Mehrfachnennungen möglich.

54 Opfer (13,3 %) wurden professionell angeworben, z. B. von angeblichen Model- und Künstleragenturen oder über Inserate.

Das familiäre Umfeld spielte bei 39 Opfern (9,6 %) eine wesentliche Rolle für die Aufnahme der Prostitutionsausübung. So wurden die Opfer beispielsweise von Familienangehörigen dazu bewegt, sich zu prostituieren.

Bei 32 Opfern (7,9 %) erfolgte die Zuführung zur Prostitution mittels physischer, bei 29 Opfern mittels psychischer Gewalt (7,1 %). Die vergleichsweise geringen prozentualen Anteile sollten jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass Gewalt weit häufiger dazu verwendet wird, Opfer in der Ausbeutung zu halten, statt potenzielle Opfer zur Aufnahme der Prostitution zu bewegen.

Ermittlungen wegen Ausbeutung in einem Wohnungsbordell in Niedersachsen

Der Täter hatte zunächst drei minderjährige Frauen in einer durch ihn betriebenen Shisha-Bar gefragt, ob sie für ihn der Prostitution nachgehen wollen. Schließlich gelang es ihm, eine 17-jährige deutsche Staatsangehörige zur Ausübung der Prostitution zu bewegen.

Der Täter brachte die junge Frau zunächst in einem Wohnungsbordell unter, wo sie sexuelle Dienstleistungen durchführen musste. Dabei untersagte er ihr den Kontakt zu ihren Freundinnen und kontrollierte ihr Handy. Zudem stattete der Beschuldigte das Opfer mit gefälschten Ausweispapieren aus und verabreichte ihr Kokain sowie Heroin.

Die enge Bindung des Opfers an den Täter wurde u. a. daran deutlich, dass sich die junge Frau seinen Namen auf ihren Bauch tätowieren ließ. In der U-Haft machte der Täter dem Opfer einen Heiratsantrag, die Trauung wurde noch in der Haft vollzogen. Daher verweigerte die junge Frau während der Verhandlung die Aussage gegen den Täter.

Dennoch wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten verurteilt.

Umstände der Prostitutionsausübung¹²

Auch im Jahr 2020 wurden Menschenhandelsopfer häufiger in der Wohnungsprostitution als in der

Sinkende Bedeutung von Bordellen als Tatörtlichkeit

klassischen Bar- und Bordellprostitution ausgebeutet. Dieser im Vorjahr erstmals festgestellte Trend setzte sich – bei allerdings sinkenden Fallzahlen – fort und deutet darauf hin, dass sich das seit Mitte 2017 geltende Gesetz zur Regulierung des Prostituti-

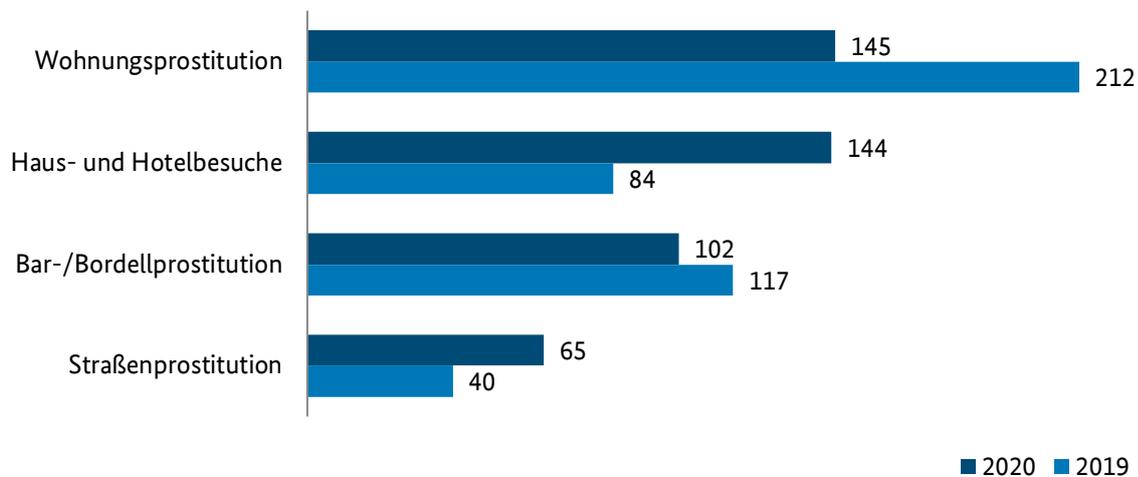
ongewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz; ProstSchG) auf das Rotlichtmilieu ausgewirkt hat bzw. auswirkt.¹³

Die Opferzahl bei der Ausübung von Prostitution durch Haus- und Hotelbesuche nahm stark zu. Die mehrmonatigen Schließungen von Laufhäusern im Zuge der COVID-19-Pandemie dürften diese Entwicklung begünstigt haben.

¹² Mehrfachnennungen möglich.

¹³ Das ProstSchG soll dazu beitragen, Ausbeutungsmöglichkeiten im Rotlichtmilieu zu reduzieren und Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution besser zu erkennen. Es sieht umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe vor, z. B. Erlaubnispflicht und Mindestanforderungen für Prostitutionsstätten, Zuverlässigkeitsprüfung der Betreiber sowie Pflicht zur Anmeldung und gesundheitlichen Beratung für Prostituierte.

Prostitutionsausübung der Opfer (Auszug)



Pandemiebedingt war eine Verlagerung des Anbietens sexueller Dienstleistungen ins Internet auch im Berichtsjahr zu beobachten. Gezielte Fahndungsmaßnahmen in Bezug auf einschlägige Inserate trugen dazu bei, dass viele Fälle von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entdeckt und aufgeklärt wurden.

Pflichten nach ProstSchG

Unter den im Jahr 2020 polizeilich festgestellten Opfern von sexueller Ausbeutung ging fast jedes fünfte einer gemäß ProstSchG angemeldeten Tätigkeit nach (77 Opfer, 19,0 %; 2019: 12,2 %). Diese verpflichtende Vorgabe des ProstSchG wird demnach zunehmend befolgt.¹⁴

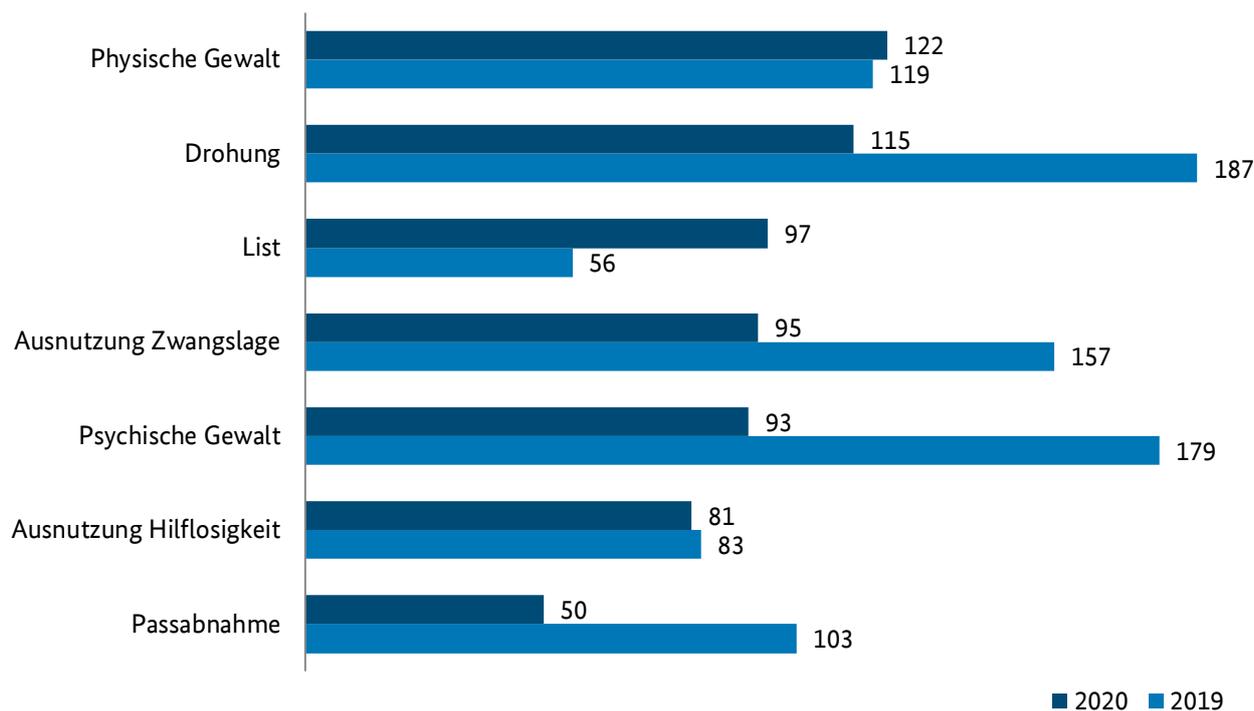
Die Gründe für fehlende Anmeldungen reichten vom illegalen Aufenthalt und/oder der Minderjährigkeit des Opfers, der Prostitutionsausübung im illegalen Bereich (z. B. nicht angemeldete Wohnungsprostitution, Ausübungsverbot während der COVID-19-Pandemie) bis hin zum Umstand, dass sich die Tat noch im Versuchsstadium befand oder der Tatzeitpunkt vor Inkrafttreten des ProstSchG lag.

Einflussnahme auf die Opfer

Von Täterseite wird regelmäßig massiver Druck auf die Opfer ausgeübt, um diese in der Prostitution bzw. unter Kontrolle zu halten. Neben der Anwendung physischer Gewalt werden z. B. Drohungen ausgesprochen, die Familie über die Prostitutionstätigkeit zu informieren oder Gewalt gegen die Angehörigen auszuüben.

¹⁴ Knapp zwei Drittel der Opfer konnten keine Anmeldung vorweisen (264 Opfer, 65,0 %; 2019: 71,9 %). In den anderen Fällen wurde nicht bekannt, ob eine solche Anmeldung vorlag (65 Opfer, 16,0 %; 2019: 15,9 %).

Einwirkungsarten auf die Opfer (Auszug)¹⁵



Aussagebereitschaft der Opfer

Im Jahr 2020 machten gut zwei Drittel der ermittelten Opfer des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung eine Aussage bei der Polizei (2019: 79,2 %). Gleichzeitig ergaben die polizeilichen Ermittlungen bei 17,2 % der Opfer (2019: 26,2 %), dass der oder die Tatverdächtigen bzw. deren Umfeld auf das Opfer dahingehend eingewirkt¹⁶ hatte, gegenüber der Polizei keine Aussage zu machen oder bspw. im Rahmen der Zeugenvernehmung die tatsächlichen Umstände der Tatverdächtigenbeteiligung zu relativieren.

Betreuung durch Fachberatungsstellen

Im Jahr 2020 wurden 92 Opfer (22,7 %; 2019: 20,8 %) von Fachberatungsstellen und 38 Opfer (9,4 %; 2019: 6,3 %) von Jugendhilfestellen betreut. Fachberatungsstellen spielen eine wichtige Rolle für die polizeiliche Arbeit sowie für die Identifizierung und Unterstützung der Opfer von Menschenhandel. Ihre große Bedeutung liegt insbesondere in der intensiven Beratungs- und Betreuungsleistung, zumal sich einige Opfer nur in Begleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer Fachberatungsstelle zur Anzeigenerstattung entschließen.

2.1.3 Tatverdächtige

Im Jahr 2020 wurden in den polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung 421 Tatverdächtige festgestellt, was einem Rückgang um 2,1 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht.

¹⁵ Mehrfachnennungen möglich.

¹⁶ Unter „Einwirken“ ist jede Art der direkten oder indirekten Beeinflussung des Opfers oder dessen Familie zu verstehen.

330 Tatverdächtige waren männlich (78,4 %; 2019: 74,4 %), 82 weiblich (19,5 %; 2019: 24,4 %).¹⁷ Das Durchschnittsalter der Tatverdächtigen lag bei 33 Jahren (2019: 34 Jahre). Elf Tatverdächtige waren minderjährig (2019: 9).

Häufigste Nationalitäten der Tatverdächtigen (Auszug)¹⁸

Land	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Deutschland	112	130
Rumänien	78	70
Bulgarien	66	45
Türkei	28	15
Ungarn	22	31
Serbien	11	8
Thailand	9	21

Wie im Vorjahr waren die meisten Tatverdächtigen deutsche (26,6 %), rumänische (18,5 %) und bulgarische (15,7 %) Staatsangehörige.

Der deutliche Rückgang thailändischer Tatverdächtiger lässt sich auf den bereits im Kapitel 2.1.2 erwähnten Ermittlungskomplex der BPol aus dem Jahr 2019 zurückführen.

Täter-Opfer-Vorbeziehung

170 der im Jahr 2020 insgesamt ermittelten 421 Tatverdächtigen hatten bereits vor der Tatbegehung Bekanntschaft mit ihren Opfern geschlossen (40,4 %; 2019: 46,0 %) 114 Tatverdächtige (27,1 %; 2019: 30,2 %) kannten ihre Opfer vorher nicht. Bei 20 Tatverdächtigen (4,8 %) bestand ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Opfer (2019: 4,2 %), bei

117 Tatverdächtigen (27,8 %; 2019: 19,5 %) blieb die Vorbeziehung zum Opfer unbekannt.

Die Zahlen verdeutlichen die hohe Bedeutung der Opfer-Täter-Bindung für die ausbeuterischen Handlungen. Zudem begünstigt ein gleicher ethnischer, kultureller und/oder nationaler Hintergrund von Täterinnen und Tätern sowie Opfern ebenso den Aufbau eines Ausbeutungsverhältnisses wie dieselbe Muttersprache. Sprechen die Opfer lediglich die Sprache der Täterinnen und Täter, und nicht die des Aufenthaltsstaats, fällt es der Täterseite wesentlich leichter ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und Berührungsängste gegenüber örtlichen Behörden zu schüren. Oftmals sind daher die Nationalitäten der Opfer identisch mit jenen der Tatverdächtigen.

Bezüge zur Organisierten Kriminalität (OK)

Einzelne in 2020 geführte Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung richteten sich gegen Täter, deren Strukturen als OK eingestuft wurden. Es handelte sich z. T. um international tätige OK-Gruppierungen, die – von der Anwerbung der Opfer bis zu deren sexueller Ausbeutung – hochgradig arbeitsteilig vorgingen.

Trotz des tendenziellen Rückgangs der wegen „Kriminalität i. Z. m. dem Nachtleben“ geführten OK-Verfahren im Verlauf der letzten sechs Jahre stellt der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung weiterhin ein lukratives Betätigungsfeld für organisierte Tätergruppierungen dar.

¹⁷ Bei den neun verbliebenen Tatverdächtigen lagen keine Angaben zum Geschlecht vor.

¹⁸ Es werden lediglich die sieben häufigsten Täternationalitäten ausgewiesen.

2.2 ARBEITSAUSBEUTUNG

Arbeitsausbeutung im Überblick¹⁹

- 22 Verfahren (+57,1 %)
- 73 Opfer (+69,8 %)
- 43 Tatverdächtige (+95,5 %)
- Baubranche am stärksten betroffen



Betrachtete Strafnormen

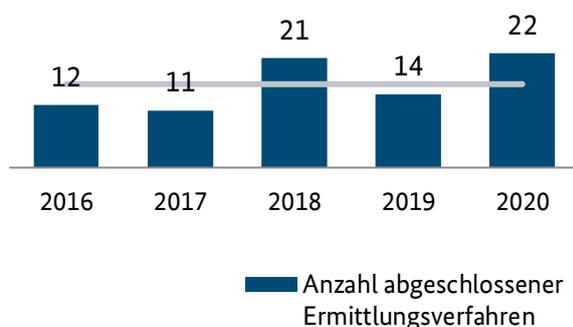
- Menschenhandel (§ 232 StGB)
- Zwangsarbeit (§ 232b StGB)
- Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233, 233a StGB)



Beim Tatbestand der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, also dessen Willensentschließung beeinflusst hat. Es genügt, dass der Täter die schlechte wirtschaftliche Situation des Opfers kennt und diese für sich ausnutzt, indem er das Opfer unter ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt. Hierzu zählen z. B. schlechte Bezahlung, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und das Vorenthalten des Lohns.

2.2.1 Ermittlungsverfahren

Abgeschlossene Ermittlungsverfahren Arbeitsausbeutung (2016 - 2020)



Im Jahr 2020 wurden deutschlandweit 22 Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung abgeschlossen. Dies bedeutet einen neuen Höchststand im Fünf-Jahres-Vergleich.

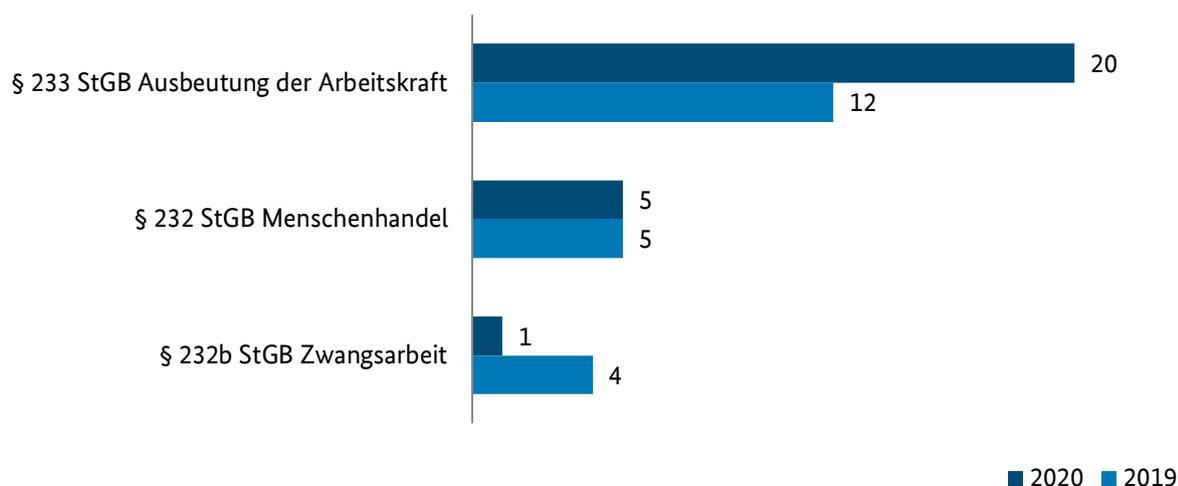
Die Hälfte der Ermittlungsverfahren wurde in Nordrhein-Westfalen (6) und Berlin (5) geführt. Nachdem Delikte der Arbeitsausbeutung seit 2019 auch in die Zuständigkeit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK) des Zolls fallen²⁰, meldete der Zoll für das Berichtsjahr erstmals auch

ein – vom Hauptzollamt München geführtes – Verfahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft.

¹⁹ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

²⁰ Siehe dazu die detaillierten Ausführungen im Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019, S. 20 f.

Deliktische Verteilung der Ermittlungsverfahren²¹



2.2.2 Opfer

Im Jahr 2020 wurden in den 22 Ermittlungsverfahren im Bereich der Arbeitsausbeutung 73 Opfer festgestellt (2019: 43 Opfer; +69,8 %), darunter am häufigsten rumänische (21) und simbabwische Staatsangehörige (13). Letztere waren allesamt Geschädigte in einem durch die BPol wegen Verdachts der Einschleusung von Ausländern, des Menschenhandels, der Zwangsarbeit und der Ausbeutung der Arbeitskraft geführten Ermittlungsverfahrens.

Ermittlungen im Zirkusmilieu

In Nordrhein-Westfalen ansässige Beschuldigte betrieben Scheinfirmen zur Vermittlung von afrikanischen Musikern, Artisten und Tänzern, die in Simbabwe und Äthiopien bei Castings angeworben wurden. Den Künstlern wurden ein ausreichender Verdienst sowie Unterkunft, Verpflegung und Krankenversicherung bei Auftritten in Deutschland versprochen. Sie erhielten Arbeitsverträge und Bescheinigungen über Krankenversicherungen, welche sie bei den deutschen Auslandsvertretungen in ihrer Heimat vorlegten und daraufhin Visa für die Einreise in das Bundesgebiet erhielten.

Tatsächlich wurden die Opfer nach ihrer Ankunft in Deutschland durch die Beschuldigten ausgebeutet: Vertraglich vereinbarte Gelder wurden nicht ausgezahlt und auch weitere Vertragsbedingungen wurden nicht eingehalten. Die Opfer mussten in verschiedenen Zirkussen oder auf der Straße auftreten und im Anschluss alle Einnahmen abgeben.

Im Falle von Widerstand wurde den Künstlern oder ihren in der Heimat befindlichen Familien bzw. Freunden mit Gewalt oder gar dem Tod gedroht. Einer der Beschuldigten unterhielt Kontakt zu dortigen Polizeibehörden und kriminellen Kreisen. Vereinzelt wurden dort auch tatsächlich Gewalttaten gegen Angehörige verübt.

Der Kontakt zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Opfern kam in der Mehrzahl der Fälle im Bereich der Arbeitsausbeutung auf Initiative der Polizei zustande (14 Verfahren, 63,6 %;

²¹ Mehrfachnennungen möglich.

2019: 71,4 %). In acht Verfahren (36,4 %) nahmen Opfer eigenständig, in Begleitung von Betreuungskräften der Fachberatungsstellen oder anderen Personen Kontakt zur Polizei auf (2019: 4 Verfahren; 28,6 %).

Da es sich bei Delikten im Bereich der Arbeitsausbeutung überwiegend um Kontrolldelikte handelt, ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung geben sich aus Angst vor täter- oder behördenseitigen Konsequenzen häufig nicht zu erkennen. Die Identifizierung der Opfer stellt die Strafverfolgungsbehörden regelmäßig vor große Herausforderungen.

Bei der Bekämpfung der Arbeitsausbeutung ist die multidisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei- und Zollbehörden von immenser Bedeutung. So können Synergieeffekte genutzt und Informationen mit dem Ziel einer erfolgreichen Ermittlungsführung ausgetauscht werden.

Beschäftigungsarten²²

Die meisten Opfer wurden im Jahr 2020 in der Baubranche ausgebeutet, die von vergleichsweise geringen Einschränkungen infolge der COVID-19-Pandemie betroffen war (22 Opfer; 30,1 %). Bei Fällen dieser Art wurde typischerweise die schwierige wirtschaftliche Lage und/oder die Hilflosigkeit ausländischer Arbeitskräfte angesichts deren mangelnder deutschen Rechts- und

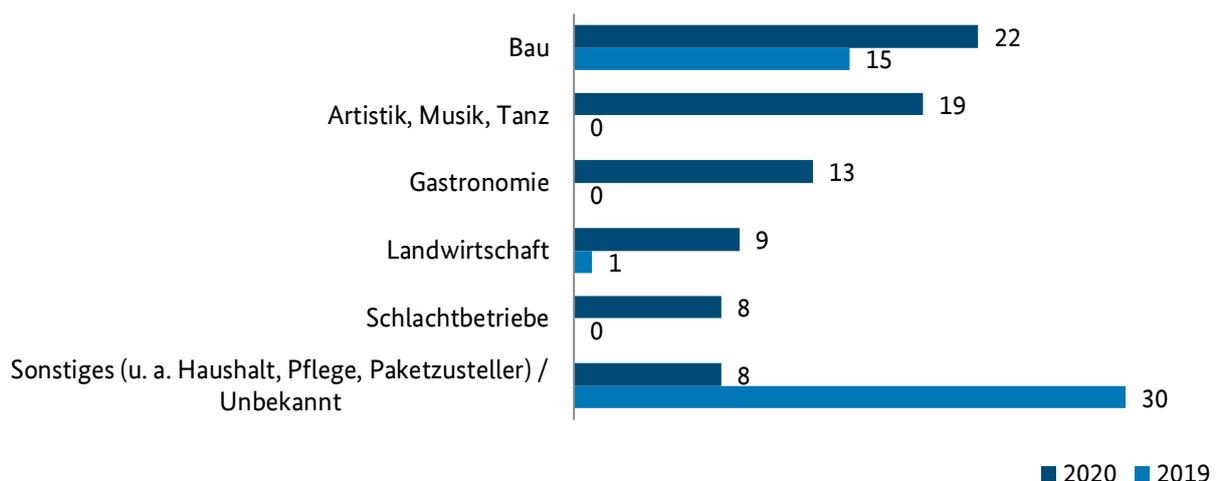
Sprachkenntnisse ausgenutzt. Die Opfer wurden weit unter Mindestlohn und/oder unter gefährlichen Bedingungen beschäftigt sowie in

Baugewerbe bei Arbeitsausbeutung am stärksten betroffen

menschenunwürdigen Verhältnissen untergebracht.

Auffällig ist die Zunahme von Fällen im Bereich der Arbeitsausbeutung in der Landwirtschaft und in Schlachtbetrieben. Letztere sind im Jahr 2020 in den Fokus der Öffentlichkeit gerückt, nachdem es in Einzelfällen in den beengten Unterkünften der Arbeitskräfte zu Corona-Massenausbrüchen gekommen war.

Beschäftigungsarten (Auszug)



²² Mehrfachnennungen möglich.

2.2.3 Tatverdächtige

In den 22 Ermittlungsverfahren wegen Ausbeutung der Arbeitskraft wurden im Jahr 2020 insgesamt 43 Tatverdächtige festgestellt (2019: 22). Davon waren 32 männlich und zehn weiblich; das Geschlecht einer weiteren Person blieb unbekannt.

Das Alter der Tatverdächtigen bewegte sich erneut in einem auffällig breiten Rahmen zwischen 16 und 78 Jahren. Das Durchschnittsalter betrug – wie im Vorjahr – 45 Jahre.

Die meisten Tatverdächtigen (18) waren deutsche Staatsangehörige (41,9 %; 2019: 50,0 %). Weitere Ermittlungen im Bereich der Arbeitsausbeutung richteten sich u. a. gegen fünf serbische und vier türkische Staatsangehörige.

Wie im Vorjahr fungierten die im Berichtsjahr ermittelten Tatverdächtigen zumeist als Arbeitgeber (27) und/oder Ausbeuter (27). Zudem wurden des Öfteren Wohnungsgeber/Vermieter (19) und Anwerber (13) festgestellt.²³

2.3 AUSBEUTUNG BEI DER AUSÜBUNG DER BETTELEI

Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei im Überblick

- 4 Verfahren (2019: 1)
- 4 Opfer (2019: 1)
- 5 Tatverdächtige (2019: 1)



Relevante Strafnormen



Solange keine Ausbeutung vorliegt, ist „organisiertes Betteln“ in Deutschland nicht strafbar. Die „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ stellt erst seit der Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel im Herbst 2016 einen eigenen Straftatbestand dar. Sie liegt vor, wenn Personen zum Betteln und zur Abgabe ihrer Einkünfte gezwungen werden.

Aus strafrechtlicher Sicht ähnelt die Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei der Arbeitsausbeutung:

Die Rekrutierung hierzu wird unter § 232 StGB (Menschenhandel) subsumiert, das Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d. h. das Einwirken auf das Opfer, die Bettelei tatsächlich aus- oder fortzuführen, ist von § 232b StGB (Zwangsarbeit) erfasst. Die Ausbeutung der Betteltätigkeit stellt eine Form der Ausbeutung der Arbeitskraft gemäß § 233 StGB dar. Wird das Opfer zusätzlich seiner Freiheit beraubt, ist § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) einschlägig.

In den vier auf der Grundlage des § 232 StGB (Menschenhandel) geführten Verfahren wegen Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei wurden ausschließlich männliche Opfer im Alter von 22 bis

²³ Mehrfachnennungen möglich.

61 Jahren festgestellt. Es handelte sich hierbei um zwei rumänische, einen slowakischen und einen ungarischen Staatsangehörigen.

Auf Seiten der Tatverdächtigen wurden drei weibliche und zwei männliche Personen im Alter von 31 bis 59 Jahren festgestellt. Diese hatten die ungarische (2), rumänische (1), slowakische (1) bzw. eine unbekannte Staatsangehörigkeit.

2.4 AUSBEUTUNG BEI DER BEGEHUNG VON MIT STRAFE BEDROHTEN HANDLUNGEN

Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen im Überblick

- 8 Verfahren (2019: 11)
- 11 Opfer (2019: 23)
- 14 Tatverdächtige (2019: 19)



Relevante Strafnormen



Laut der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels soll der Begriff „Ausnutzung strafbarer Handlungen“ als Ausnutzung einer Person zur Begehung von Straftaten wie Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die strafrechtlichen Regelungen zu dieser Ausbeutungsform finden sich in §§ 232, 233 sowie 233a StGB.

Im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen ist ein Nachweis der hinter den Straftaten stehenden Ausbeutungsstrukturen häufig aufwändig. Oftmals kann der Verdacht des Menschenhandels im justiziellen Verfahren aufgrund der fehlenden Aussagebereitschaft der Opfer nicht bekräftigt werden. Dies führt dazu, dass auch die Opfer, die aus einer Zwangslage heraus agierten, z. B. als Mitglieder einer Diebesbande verurteilt werden.

Im Berichtsjahr wurden acht Ermittlungsverfahren wegen der Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen zum Abschluss gebracht (2019: 11).

Der Schwerpunkt der Ermittlungsverfahren lag erneut im Bereich der Eigentumskriminalität. Hierbei brachten die Täter ihre Opfer - häufig unter Androhung oder Anwendung von Gewalt - dazu, fortgesetzt Diebstähle unterschiedlicher Art zu begehen. Fünf Verfahren wurden nach § 232 StGB (Menschenhandel), zwei nach § 233a StGB (Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung) und eines nach § 233 StGB (Ausbeutung der Arbeitskraft) geführt.

Opfer wurden sechs rumänische, je zwei deutsche und weißrussische sowie ein moldauischer Staatsangehörige/r. Acht Opfer waren männlich, drei weiblich. Der Altersdurchschnitt lag bei lediglich 16 Jahren.

Bei den 14 ermittelten Tatverdächtigen handelte es sich um acht rumänische, je zwei deutsche und weißrussische Staatsangehörige, ferner um zwei Personen mit unbekannter Staatsangehörigkeit. Von den Tatverdächtigen waren zehn männlich und vier weiblich. Der Altersdurchschnitt lag bei 31 Jahren und somit deutlich über dem ihrer Opfer.

Im Gegensatz zum Vorjahr, als eine Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer in allen Fällen entweder nachweislich nicht bestand oder nicht bekannt wurde, waren fünf der im Berichtsjahr festgestellten Täter mit ihren Opfern verwandt oder verschwägert. In fünf weiteren Fällen blieb die vorherige Beziehungskonstellation unbekannt. Drei Tatverdächtige hatten keine Vorbeziehung zum Opfer und in einem Fall lernte die Täterin ihr Opfer vor der Tat über Bekannte kennen.

2.5 ZWANGSHEIRAT²⁴

Zwangsheirat im Überblick

- 13 Verfahren
- 14 Opfer
- 16 Tatverdächtige



Zwangsheirat als Form des Menschenhandels



Laut Erwägungsgrund 11 der EU-Richtlinie 2011/36 zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 5. April 2011 stellt die Zwangsheirat unter den folgenden Umständen eine Ausbeutungsform des Menschenhandels dar:

„Der Ausdruck ‚Ausnutzung strafbarer Handlungen‘ sollte als Ausnutzung einer Person zur Begehung unter anderem von Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen Handlungen verstanden werden, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen. Die Definition umfasst auch den Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme, der eine schwere Verletzung der Menschenwürde und körperlichen Unversehrtheit darstellt, sowie beispielsweise andere Verhaltensweisen wie illegale Adoption oder **Zwangsheirat**, soweit diese die Tatbestandsmerkmale des Menschenhandels erfüllen.“

Im deutschen Strafrecht ist die Zwangsheirat in § 237 Abs. 1 StGB geregelt:

„Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.“

Die Zwangsheirat stellt ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel dar.

²⁴ Im Lagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2019 wurde die Zwangsheirat nur in Bezug auf Minderjüngendelikte erwähnt, wobei damals noch keine Verfahrenszahlen erhoben wurden. Im Berichtsjahr 2020 wird dieses Thema in einem gesonderten Kapitel betrachtet.

Im Berichtsjahr wurden 13 Ermittlungsverfahren wegen Zwangsheirat geführt. Davon entfallen vier auf Nordrhein-Westfalen, jeweils drei auf Bayern und Niedersachsen sowie je eines auf Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein.

Bei den 14 Opfern handelte es sich um syrische (6), serbische (3) sowie afghanische, deutsche, griechische, russische und türkische (je 1) Staatsangehörige. Alle Opfer waren weiblich, acht noch nicht volljährig. Das jüngste Opfer war zwölf und das älteste Opfer 30 Jahre alt. Der Altersdurchschnitt lag bei knapp 18 Jahren.

Ausschließlich weibliche Opfer von Zwangsheirat betroffen

Unter den 16 Tatverdächtigen befanden sich syrische (6), serbische (4), türkische (3) sowie afghanische, gabunische und sri-lankische (je 1) Staatsangehörige. Es handelte sich um elf Männer und fünf Frauen im Alter von 21 bis 53 Jahren (Altersdurchschnitt: 39 Jahre).

13 der 16 festgestellten Tatverdächtigen waren mit ihrem Opfer verwandt; zumeist handelte es sich um eine Eltern-Kind-Konstellation. In zwei Fällen bestand vorher eine Bekanntschaft zwischen Täter und Opfer, lediglich in einem Fall wurde keine Vorbeziehung festgestellt.

Auf die Opfer der Zwangsheirat wurde in neun Fällen mit psychischer Gewalt, in acht Fällen mit Drohungen und in sechs Fällen mit körperlicher Gewalt eingewirkt. In drei Fällen wurde die Zwangslage des Opfers ausgenutzt.²⁵

2.6 AUSBEUTUNG VON MINDERJÄHRIGEN

Ausbeutung von Minderjährigen im Überblick²⁶

- 193 Verfahren mit minderjährigen Opfern (+58,2 %), davon
 - 178 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung (+49,6 %),
 - sieben Verfahren wegen Zwangsheirat (2019: noch nicht erhoben),
 - vier Verfahren wegen Ausbeutung bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen (2019: ein Verfahren),
 - zwei Verfahren wegen Arbeitsausbeutung (2019: kein Verfahren) und
 - zwei Verfahren wegen Kinderhandels (2019: zwei Verfahren).
- 269 minderjährige Opfer (+70,3 %)
- 253 Tatverdächtige (+45,4 %)



Bei der polizeilichen Bekämpfung des Menschenhandels liegt ein besonderer Fokus auf der Ausbeutung von Minderjährigen, da diese besonders schutzbedürftig sind. Neben den bereits in den Kapiteln 2.1 bis 2.5 als Teilmenge enthaltenen Ermittlungsverfahren mit minderjährigen Opfern werden hier weitere relevante Ausbeutungsformen zum Nachteil von Minderjährigen betrachtet. Dabei handelt es sich insbesondere um Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen, aber auch um weitere Straftatbestände ohne sexuelle Motivation.²⁷

²⁵ Mehrfachnennungen möglich.

²⁶ Entwicklung zum Vorjahr in Klammern.

²⁷ Gemeint sind damit die Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt (§ 235 StGB) und der Kinderhandel (§ 236 StGB). Die Auswahl der Straftatbestände erfolgte im Jahr 2013 durch eine Bund-Länder-Projektgruppe auf Grundlage der Kinderrechtskonvention, des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention und weiterer Rahmenrichtlinien.

Beim Erstkontakt mit minderjährigen Opfern ist es in der Regel schwierig, einen Ausbeutungssachverhalt zu erkennen, da die betroffenen Kinder oder Heranwachsenden sich entweder selbst nicht als Opfer einer Ausbeutung fühlen, durch die Täter eingeschüchtert sind und/oder Scham über das Geschehene empfinden. Die Opfer sind oft nicht bereit, Anzeige zu erstatten, weil sie sich vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen fürchten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie sich – wie im Jahr 2020 bei sechs Opfern in vier Verfahren – selbst strafbar gemacht haben oder erlittene Erfahrungen von psychischer und/oder physischer Gewalt sie davon abhalten.

Im Jahr 2020 wurden 193 Ermittlungsverfahren zu unterschiedlichen Ausbeutungsformen mit minderjährigen Opfern polizeilich abgeschlossen (2019: 122 Verfahren; +58,2 %).

Deutlich erhöhte Fallzahlen im Bereich der Ausbeutung Minderjähriger

Beim überwiegenden Teil dieser Verfahren (178 Verfahren; 92,2 %) handelte es sich um Fälle der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (2019: 97,5 %). Des Weiteren wurden u. a. sieben Verfahren wegen der Zwangsheirat von Minderjährigen geführt.

2.6.1 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen

Relevante Strafnormen



Unter der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen versteht man den „sexuellen Missbrauch durch Erwachsene und Bezahlung des Kindes oder einer dritten Person in Geld oder Naturalien. [...] Das Kind wird nicht nur als Sexualobjekt, sondern auch als Ware behandelt.“²⁸

Neben den klassischen Delikten sexueller Ausbeutung – wie beispielsweise die §§ 232 ff. alt und neu (Menschenhandel) sowie die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a StGB (Zuhälterei) – mit minderjährigen Opfern (vgl. Kapitel 2.1), werden in diesem Lagebild seit dem Jahr 2016 weitere Straftatbestände der sexuellen Ausbeutung zum Nachteil von Minderjährigen dargestellt, sofern im Einzelfall eine kommerzielle Ausprägung festgestellt werden konnte. Es handelt sich dabei um die folgenden Straftatbestände:

<i>§ 176 Abs. 5 StGB</i>	<i>Anbieten eines Kindes zum sexuellen Missbrauch</i>
<i>§ 176a Abs. 3 StGB</i>	<i>Sexueller Missbrauch zur Herstellung von Kinderpornografie</i>
<i>§ 180 Abs. 1 Nr. 1 StGB</i>	<i>Vermittlung zur Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</i>
<i>§ 180 Abs. 2 StGB</i>	<i>Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt</i>
<i>§ 182 Abs. 2 StGB</i>	<i>Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gegen Entgelt</i>

²⁸ Art. 5 der Stockholmer Erklärung „Declaration and Agenda for Action; 1st World Congress against Sexual Exploitation of Children“, Stockholm 1996.

Ermittlungsverfahren

Für das Jahr 2020 wurden insgesamt 178 Ermittlungsverfahren wegen der kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen gemeldet (2019: 119 Verfahren; +49,6 %).

- Im Kapitel 2.1 wurden bereits 54 dieser 178 Verfahren gemäß § 232 ff. alt und neu sowie gemäß §§ 180a, 181a StGB, in denen mindestens ein minderjähriges Opfer registriert wurde, betrachtet.
- In 124 der 178 Verfahren wurde ausschließlich wegen weiterer Straftatbestände der kommerziellen sexuellen Ausbeutung (siehe Infobox „Relevante Strafnormen“ in diesem Kapitel) ermittelt.
- In 25 der 178 Verfahren wurden Ermittlungen sowohl wegen sexueller Ausbeutung als auch wegen weiterer Delikte der kommerziellen sexuellen Ausbeutung geführt (sog. Mischfälle).

Verteilung der Ermittlungsverfahren auf die Länder (Auszug)²⁹

Die meisten Verfahren mit minderjährigen Opfern sexueller Ausbeutung wurden in Niedersachsen, Bayern und Berlin geführt.

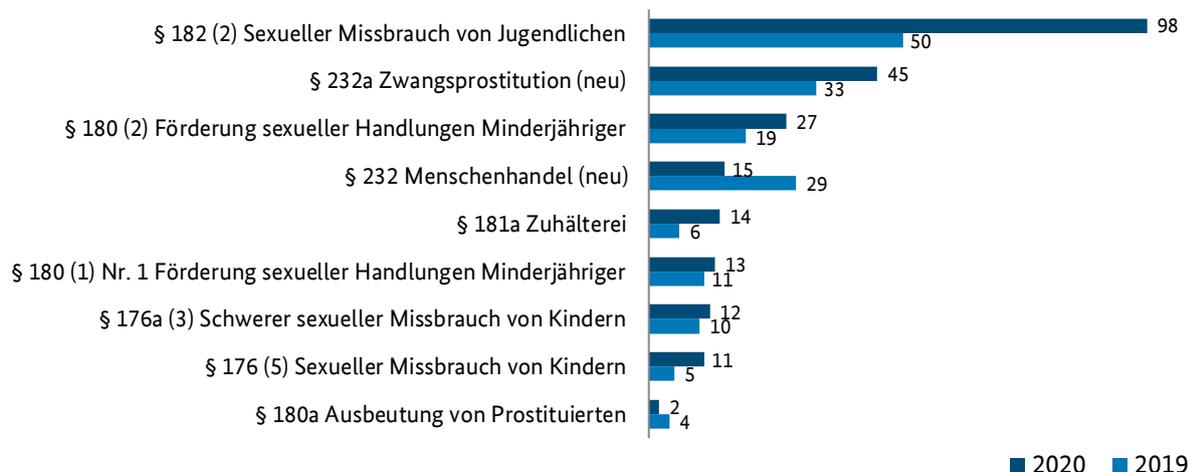
Land	Anzahl 2020	Anzahl 2019
Niedersachsen	32	17
Bayern	28	16
Berlin	23	15
Nordrhein-Westfalen	22	27
Brandenburg	22	3
Sachsen	19	13

Deliktische Verteilung

In den 178 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen wurde am häufigsten wegen des Verdachts des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen gegen Entgelt gemäß § 182 Abs. 2 StGB ermittelt. Hier ist ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen.

²⁹ Berücksichtigt wurden nur Länder mit zweistelligen Verfahrenszahlen.

Straftatbestände zur kommerziellen sexuellen Ausbeutung von Minderjährigen³⁰



Opfer

In den 178 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen wurden insgesamt 251 minderjährige Opfer festgestellt (2019: 155 Opfer, +61,9 %).

Deutlich mehr minderjährige Opfer als im Vorjahr

Darunter befanden sich 204 Opfer im Alter zwischen 14 und 17 Jahren sowie 42 Opfer unter 14 Jahren. Das genaue Alter der fünf weiteren minderjährigen Opfer blieb ungeklärt. Das Durchschnittsalter lag wie im Vorjahr bei 15 Jahren. 147 Opfer waren weiblich (58,6 %; 2019: 79,4 %), 102 männlich (40,6 %; 2019: 20,0 %) und zwei unbekanntes Geschlechts.

Deutsche Opfer machten mit 81,3 % (204 Opfer) erneut den überwiegenden Anteil im Bereich der kommerziellen sexuellen Ausbeutung Minderjähriger aus (2019: 66,5 %). Unter den 47 nichtdeutschen Opfern befanden sich insbesondere rumänische Staatsangehörige (14).

Der Kontakt zwischen den Tatverdächtigen und den späteren Opfern wurde auf unterschiedliche Art und Weise angebahnt.³¹ Bei gut jedem fünften Minderjährigen (54 Opfer) wurde der Erstkontakt über das Internet hergestellt. Zahlreiche Opfer (45 Minderjährige, 17,9 %) waren mit der Kontaktaufnahme einverstanden. Das familiäre Umfeld spielte in 29 Fällen (11,6 %) eine Rolle, in 23 Fällen (9,2 %) wurden Opfer professionell angeworben. Elf der 251 Opfer (4,4 %) wurden unter Vorspiegelung einer Liebesbeziehung in ein emotionales Abhängigkeitsverhältnis gebracht und in der Folge an die Prostitution herangeführt sowie ausgebeutet (sog. Loverboy-Methode).

Tatverdächtige

In den 178 Verfahren wegen kommerzieller sexueller Ausbeutung von Minderjährigen wurden 218 Tatverdächtige ermittelt (2019: 165 Tatverdächtige, +32,1 %).

Die Mehrheit der Tatverdächtigen war männlich (190; 87,2 %); daneben wurden wie im Vorjahr 22 Täterinnen gezählt (10,1 %) und bei sechs Tatverdächtigen blieb das Geschlecht unbekannt. Das

³⁰ Alle aufgeführten Paragrafen beziehen sich auf das StGB; Mehrfachnennungen möglich.

³¹ Mehrfachnennungen möglich.

durchschnittliche Alter der Tatverdächtigen lag bei 35 Jahren (2019: 33 Jahre) und damit 20 Jahre über dem durchschnittlichen Opferalter.³²

Unter den Tatverdächtigen dominierten wie im Vorjahr deutsche Staatsangehörige (64,2 %). Weitere Tatverdächtige waren rumänische (6,0 %) und türkische Staatsangehörige (5,0 %).

Die meisten Tatverdächtigen (41,3 %) hatten mit ihrem Opfer bereits vorher Bekanntschaft geschlossen. Rund ein Drittel der Tatverdächtigen (34,9 %) wiesen keine Vorbeziehung zum Opfer auf. Etwa jeder zehnte Tatverdächtige war mit seinem Opfer verwandt. In 30 Fällen (13,8 %) blieb eine mögliche Vorbeziehung des Tatverdächtigen zum Opfer unbekannt.

Pandemiebedingte Entwicklungen

Der deutliche Anstieg der im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen geführten Ermittlungsverfahren könnte unter anderem auf pandemiebedingte Entwicklungen zurückzuführen sein. Durch Einschränkungen wie Kita oder Schulschließungen erhöhten sich die Tatgelegenheiten, gleichzeitig verringerten sich Aufdeckungsmöglichkeiten. Zudem dürfte sich die Zeit, die Kinder und Jugendliche täglich im Internet verbrachten, während der Pandemie deutlich erhöht haben. Der Umstand, dass Minderjährige bei der Internet-Nutzung häufig keiner Aufsicht oder Kontrolle durch Eltern oder pädagogischem Personal unterliegen, erleichtert den täterseitigen Kontaktaufbau, u. a. über Social-Media-Kanäle und Dating-Portale. Das pandemiebedingte Verbot der Prostitution könnte des Weiteren dazu geführt haben, dass Tatverdächtige auf Social-Media- und Dating-Plattformen im Internet auswichen, um sich sexuelle Dienstleistungen zu erkaufen. Zugleich dürfte das täterseitig eingeschätzte Risiko, bei der Begehung von Straftaten im digitalen Raum entdeckt zu werden, geringer sein.

Als neuer Trend wurde festgestellt, dass vornehmlich Minderjährige sexuelle Handlungen im Rahmen sog. „Taschengeld-Treffen“³³ anboten, nachdem sie zuvor entsprechende Inserate im Internet veröffentlicht hatten. Selbst wenn dies scheinbar aus freien Stücken geschieht und nicht von Dritten erzwungen ist, wird dies rechtlich als sexueller Missbrauch von Jugendlichen eingestuft, da die Kunden dieser Angebote im Regelfall volljährig sind.

Das Tatmittel Internet spielte auch in einem Fall aus Bayern, in dem wegen Zwangsprostitution einer Minderjährigen ermittelt wurde, eine entscheidende Rolle.

³² Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in einzelnen Verfahren zusätzlich auch erwachsene Opfer festgestellt wurden.

³³ Der verharmlosende Begriff „Taschengeld-Treffen“ bzw. „TG-Treffen“ erweckt den Eindruck, dass Jugendliche durch derartige Angebote lediglich ihr Taschengeld aufbessern wollen. Er lässt jedoch außer Acht, dass es sich um eine neuartige Form der Gelegenheitsprostitution handelt, die – nicht nur von Minderjährigen – beispielsweise auch dazu genutzt wird, ihre Geldnot zu bekämpfen oder ihren Drogenkonsum zu finanzieren.

Ermittlungen nach Kontaktaufnahme über Dating-App

Ein 28-jähriger Beschuldigter lernte eine 15-jährige Schülerin über ein Flirtportal kennen. Das Mädchen gab sich als volljährig aus und berichtete im Verlauf der gegenseitigen Kontaktpflege von familiären und psychischen Problemen. Dies nutzte der 28-Jährige aus, indem er die Schülerin dazu überredete, für ihn als Prostituierte zu arbeiten. Er stellte ihr hohe finanzielle Gewinne in Aussicht, bot ihr Schutz an, instruierte sie für die Prostitutionsausübung und erstellte Werbeanzeigen auf einschlägigen Internetportalen, ohne dass das Opfer Details in Bezug auf die sexuellen Angebote kannte. Er arrangierte zwei Termine mit Freiern, mit denen die 15-Jährige sexuelle Handlungen in deren Fahrzeugen durchführte. Das hierbei verdiente Geld gab sie komplett an den Beschuldigten ab. Die aufgefundenen Beweismittel bei der Wohnungsdurchsuchung des Beschuldigten bestätigten die zuvor gemachten Angaben des Opfers.

2.6.2 Arbeitsausbeutung von Minderjährigen

Im Jahr 2020 wurden zwei Verfahren (2019: 0) mit minderjährigen Opfern im Bereich der Arbeitsausbeutung geführt. Die Opfer in den Verfahren waren eine 15-jährige Deutsche sowie eine 16-jährige Äthiopierin. Die Ermittlungen richteten sich gegen insgesamt 18 Tatverdächtige, von denen zwölf deutsche Staatsangehörige waren.

2.6.3 Ausbeutung von Minderjährigen bei der Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen

Im Berichtsjahr wurden vier Ermittlungsverfahren (2019: 1) gemeldet, in denen sechs Kinder bzw. Jugendliche unter Anleitung älterer Landsleute zur Begehung von Ladendiebstählen angehalten wurden. Bei den Tatverdächtigen handelte es sich ausschließlich um rumänische Staatsangehörige (4 männlich, 3 weiblich), die im Durchschnitt 32 Jahre alt waren. Fünf der sechs Opfer im Alter von drei bis 17 Jahren hatten die rumänische Staatsangehörigkeit; ein 15-jähriges Mädchen hatte die deutsche Staatsangehörigkeit. Vier Opfer waren jünger als 14 Jahre und somit noch nicht strafmündig.

Das Erkennen derartiger Ausbeutungssachverhalte gestaltet sich in der Praxis schwierig, da minderjährige Personen, die beispielsweise zur Begehung von Diebstählen gezwungen werden, oftmals ausschließlich als Täter und nicht als Opfer wahrgenommen werden, und so die dahinterstehende Täterstruktur häufig nicht aufgeklärt wird.

2.6.4 Sonstige Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen

Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel und Zwangsheirat



Die folgenden Straftatbestände zählen zu den sonstigen Formen der kommerziellen Ausbeutung von Minderjährigen:

- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt)
- § 236 StGB (Kinderhandel)
- § 237 StGB (Zwangsheirat)

Merkmale des Kinderhandels sind entweder die massive Einschränkung der persönlichen Freiheit der Kinder oder deren Ausbeutung, die primär auf die Bereicherungsabsicht der Tatverdächtigen oder Dritten abzielt.

Die Zwangsheirat ist ein häufiges Folgedelikt zum Kinderhandel und weist zahlreiche Parallelen zum Phänomenbereich des Menschenhandels auf. So wird die oftmals minderjährige junge Frau als Ware behandelt, mit deren Vermarktung sich ein beträchtlicher Gewinn erzielen lässt. In einer solchen Ehe werden die Freiheitsrechte der Opfer durch die Täter in der Regel dauerhaft eingeschränkt. Zudem zeigt die polizeiliche Erfahrung, dass Opfer dieser Straftaten von den Tätern häufig massiv eingeschüchtert werden und daher in den seltensten Fällen aussagebereit sind.

Wie im Jahr zuvor wurden auch in 2020 keine Verfahren wegen Verdachts der Entziehung Minderjähriger gegen Entgelt geführt. In zwei Verfahren wurde wegen Verdachts des Kinderhandels ermittelt, sieben Verfahren wurden wegen Verdachts der Zwangsheirat abgeschlossen.

Opfer von Kinderhandel wurden ein einjähriges Mädchen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie ein bosnisch-herzegowinisches Mädchen, das das erste Lebensjahr zum Tatzeitpunkt noch nicht vollendet hatte.

Die sieben minderjährigen, ausschließlich weiblichen Opfer von Zwangsheirat waren syrische (3), serbische (2) sowie afghanische und griechische Staatsangehörige (je 1) im Alter zwischen 12 und 17 Jahren.

Die Nationalität der zehn Tatverdächtigen entsprach in beiden Deliktsbereichen weitgehend den jeweiligen Opfernationalitäten. Das Alter der Tatverdächtigen lag zwischen 21 und 48 Jahren (Durchschnitt 39 Jahre). In sieben von zehn Fällen war das Opfer mit dem Täter verwandt.

3 Gesamtbewertung

Im Vergleich zum Vorjahr wurden in 2020 deutlich mehr Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung abgeschlossen. Dabei ist nach wie vor zu berücksichtigen, dass in diesem Kriminalitätsbereich von einem hohen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Zudem sind Menschenhandels- und Ausbeutungsdelikte überwiegend der sog. Kontrollkriminalität zuzurechnen, d. h. unterschiedliche Kontrollintensitäten können erheblichen Einfluss auf statistische Entwicklungen entfalten.

Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, einschließlich der Ausbeutung von Prostituierten und der Zuhälterei, ist die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr zwar leicht gestiegen, liegt jedoch merklich unter dem durchschnittlichen Wert der vergangenen fünf Jahre. In Deutschland ist dieser Deliktsbereich seit Jahren vorrangig durch die Zwangsprostitution vornehmlich (ost-)europäischer Opfer im Bereich der Bar-, Bordell- und Wohnungsprostitution gekennzeichnet.

Im Berichtsjahr zeigte sich eine Zunahme von Delikten, die sich im Rahmen von Haus- und Hotelbesuchen ereigneten.

Da Prostitutionsstätten im Berichtsjahr aufgrund der COVID-19-Pandemie über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist die Anzahl der Delikte in diesem Bereich hingegen weiter rückläufig. Ob sich diese unter den besonderen Rahmenbedingungen der COVID-19-Pandemie abzeichnende Tendenz weiter fortsetzt, bleibt abzuwarten.

Im Bereich der Arbeitsausbeutung wurde eine deutliche Zunahme der im Berichtsjahr abgeschlossenen Ermittlungsverfahren verzeichnet, wobei zahlreiche dieser Verfahren bereits vor mehreren Jahren eingeleitet wurden. Als häufigster Ausbeutungsbereich wurde im Jahr 2020 die Baubranche festgestellt.

Auffällig sind die starken Anstiege von minderjährigen Ausbeutungsopfern sowie der sexuellen Missbrauchshandlungen zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen wurden verstärkt über Internetplattformen angebahnt. Die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Kontaktbeschränkungen könnten zu diesem Anstieg beigetragen haben, denn sowohl potenzielle Opfer als auch Täter waren häufiger zu Hause. Aufdeckungsmöglichkeiten in den Regelstrukturen standen nur eingeschränkt zu Verfügung und die Nutzung von Beratungs- und Hilfestrukturen war deutlich eingeschränkt.

Das Jahr 2020 war in besonderer Weise von der COVID-19-Pandemie geprägt und beeinflusste auch die Möglichkeiten der Strafverfolgung im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung. Trotz der Herausforderungen wurden deutlich mehr Ermittlungsverfahren in diesem Kriminalitätsfeld abgeschlossen, was die Bedeutung dieses Phänomenbereichs in der polizeilichen Schwerpunktsetzung unterstreicht.

Impressum

Herausgeber

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand

September 2021

Gestaltung

Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis

Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes
(Menschenhandel und Ausbeutung, Bundeslagebild 2020, Seite X).